



Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Auskunft Frau Diomedes, Zimmer 5D13
Telefon 0221 221-26544, Telefax 0221 221-25678
E-Mail jugendamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

rainbowtrekkers Kita gGmbH
Dürener Str. 394

50935 Köln

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 8 bis 12:30 Uhr
und 13:30 bis 15 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159
Haltestelle Kalk Post (nicht rollstuhlgerecht)
Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht) und Linie 150
Haltestelle Kalk-Karree (rollstuhlgerecht)
S-Bahn S 12, S 13, RB 25
Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

513/01

09.07.2015

**vorläufiger Prüfungsvermerk Verwendungsnachweis
hier: investive Förderung im Rahmen des „U3-Ausbau Sonderprogramms 2011/2012
des Landes Nordrhein-Westfalen gem. des Erlasses des Ministeriums für Familie, Kin-
der, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 18.05.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom 13.09.2011 wurden Ihnen als Träger der Kindertageseinrichtung Ulrich-Brisch-Weg investive Fördermittel im Rahmen des „U3-Ausbau Sonderprogramms 2011/2012 des Landes Nordrhein-Westfalen gem. des Erlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 18.05.2011 in Höhe von 51.000,00 EUR bewilligt und ausgezahlt.

Die von Ihnen eingereichten Nachweise über die Verwendung der oben genannten Fördermittel wurden überprüft.

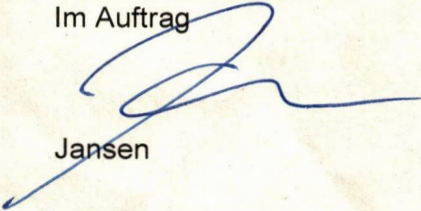
Hierbei ergaben sich aus Sicht der Stadt Köln keine Beanstandungen.

Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass der Landes- oder Bundesrechnungshof bei einer evtl. Prüfung zu einem anderen Ergebnis kommen kann und die von Ihnen eingereichten Nachweise teilweise oder vollständig beanstanden könnte.

Abschließend möchte ich erneut anmerken, dass Sie entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen bei Projektförderungen dazu verpflichtet sind, die Originalbelege fünf Jahre aufzubewahren und vorzuhalten. Im Falle längerer Zweckbindungsfristen (Neubauförderung: 20 Jahre) sind Sie verpflichtet, die Belege dementsprechend vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jansen